

Novellierung der Düngeverordnung



Das war der bisherige Weg

- Oktober 2013 - Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrüchlinie
- Dezember 2014 - erster Verordnungsentwurf für die Düngeverordnung (DüV) konnte innerhalb der Bundesregierung abgeschlossen werden
- Dezember 2015 - überarbeiteter Verordnungsentwurf wurde der EU-Kommission zur Notifizierung übermittelt

Wir haben für Sie die wichtigsten Änderungen der Düngeverordnung kompakt zusammengestellt. Alles Wesentliche auf einem Blick mit beispielhaften Kalkulationstabellen in Abhängigkeit von Kulturart und Ertragsniveau. Jetzt herunterladen PDF meiner Sammlung hinzufügen



PDF meiner Sammlung hinzufügen

Status Quo:

Das Düngegesetz (DüG) schafft die rechtliche Grundlage für den Erlass der Düngeverordnung (DüV). Die Novellierung des DüG ist also Voraussetzung für die Novelle der DüV.

Am 16.02.2017 hat der Bundestag das geänderte Düngegesetz beschlossen, und setzt damit die EG-Nitratrichtlinie um. Neu formuliert ist z.B. der Passus *"4. einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen, insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden."*

Informationen zu den Änderungen des Gesetzes finden Sie hier: Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages - Erstes Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften

- Der Bundesrat hat am 10. März 2017 der Reform des Düngegesetzes zugestimmt.
- Die Novelle der Düngeverordnung hat der Bundesrat am 31. März 2017 verabschiedet.

Düngegesetz und Düngeverordnung - worum geht es?

- Das Düngegesetz regelt im Wesentlichen die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Anwendung von Düngemitteln und stellt zudem sicher, dass EU-Recht in deutsches Recht umgesetzt wird.
- Die Düngeverordnung regelt die „fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“, sowie die Verminderung von stofflichen Risiken bei deren Anwendung

Hier finden Sie den „aktuell“ gültigen Gesetzestext zur Düngeverordnung

Das wird jedenfalls kommen – z.B. Stoffstrombilanz:

- Ab 2018 müssen tierhaltende Betriebe mit mehr als 2,5 GV/ha und mehr als 30 ha ldw. Nutzfläche bzw. mehr als 50 GV eine Stoffstrombilanz erstellen;
- ab 2023 gilt dies für alle Betriebe mit mehr als 20 ha ldw. Nutzfläche oder mehr als 50 GV.
- Ab 2018: Unabhängig von Größe und Viehbesatz sollen Betriebe die Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen, eine Stoffstrombilanz erstellen

<< zurück